
KREISSCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS MÜNCHEN

QUALIFIKATIONSRICHTLINIEN

KREIS MÜNCHEN

INHALT

1. Geltungsbereich	2
2. Qualifikationsanforderungen	2
3. Festlegung der Schlüsselzahlen.....	3
4. Regelung des Auf-/Abstieges.....	4
5. Förderkader Kreisliga.....	5
6. Beobachtungswesen.....	6
7. Wechsel eines Schiedsrichters.....	7
8. Schlussbestimmungen.....	7

1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden Qualifikationsrichtlinien gelten für die auf Kreisebene qualifizierten Schiedsrichter (SR) der SR-Gruppen Dachau / München Nord, München Süd und München Ost / Ebersberg.

2. QUALIFIKATIONSANFORDERUNGEN

- 2.1 Die Leistungsprüfung für die Herrenspielklassen auf Kreisebene besteht aus einem theoretischen Teil (Regeltest) und einem praktischen Teil (Laufprüfung).
 - 2.1.1 Für die Qualifikation in der Kreisliga mit Option auf den Aufstieg in die Bezirksliga gelten die Anforderungen, die der BSA gemäß Punkt 3.2 der Qualifikationsrichtlinien des Bezirks bekanntgegeben hat, in der jeweils aktuellen Fassung. Sollte der BSA seine Vorgaben nach der ersten Leistungsprüfung auf Kreisebene ändern, bleibt es bei den vorher geltenden Anforderungen, soweit nicht der KSO nach Beratung mit den GSO ein anderes bestimmt.
 - 2.1.2 Für die Qualifikation in die Kreisliga ohne Aufstiegsoption wird die Laufprüfung nach dem Muster der BSA-Vorgaben (vgl. Punkt 2.1.1) durchgeführt. Der KSO legt nach Beratung mit den GSO erleichterte Anforderungen hinsichtlich der geforderten Laufstrecken und/oder -zeiten fest.
 - 2.1.3 Für die Qualifikation in Kreisklasse und A-Klasse haben die SR einen Dauerlauf von 1.500 m Länge in max. 8,00 Minuten sowie Sprints von 100 m in max. 16,50 sowie 50 m in max. 9,00 Sekunden zu absolvieren. SR ab dem vollendeten 50. Lebensjahr (Stichtag: 1.3.) dürfen für den Dauerlauf von 1.500 m max. 9,00 Minuten benötigen.
 - 2.1.4 Für alle genannten Spielklassen umfasst der Regeltest 15 Fragen, auf die es je zwei Punkte gibt. Der Test ist bestanden, wenn der SR mindestens 25 Punkte erreicht.
 - 2.1.5 In den übrigen Spielklassen des Kreises darf jeder geprüfte Schiedsrichter eingesetzt werden.
- 2.2 Die Leistungsprüfungen werden von den jeweiligen SR-Gruppen in Absprache mit dem KSO angesetzt. Schiedsrichter müssen an der von ihrer Gruppe angesetzten Leistungsprüfung teilnehmen, soweit nicht eine Gruppe für ihren Bereich eine abweichende Regelung trifft. Bei der Termingestaltung sollen die Gruppen darauf achten, dass sich die Termine nicht überschneiden und sie an unterschiedlichen Wochentagen und Uhrzeiten stattfinden. Die Prüfungen müssen von Schiedsrichtern, die einen Platz im Bezirk erhalten möchten, bis zum 31.05., im Übrigen bis zum 30.06. des Jahres abgelegt sein.
 - 2.2.1 Der theoretische Prüfungsteil kann sowohl vor als auch nach der Laufprüfung abgenommen werden. Theoretische Prüfung und Laufprüfung müssen nicht am gleichen Tag abgelegt werden.
 - 2.2.2 Die Laufdisziplinen müssen an einem Abnahmetag abgelegt werden.
- 2.3 Werden die Anforderungen der Leistungsprüfung nicht erfüllt, gilt:
 - 2.3.1 Theoretischer Teil (Regeltest): Eine einmalige Wiederholung an einem von der jeweiligen SR-Gruppe festgelegten Termin ist möglich.

2.3.2 Laufprüfung:

2.3.2.1 Wird die Anforderung einer Laufdisziplin nicht erfüllt, kann diese Laufdisziplin wiederholt werden. Ansonsten ist die gesamte Laufprüfung zu wiederholen. Insgesamt ist eine einmalige Wiederholung der Leistungsprüfung möglich.

2.3.2.2 Bei Vorliegen besonderer Umstände und entsprechendem Nachweis (z.B. gültiges ärztliches Attest) ist eine Ablegung auch nach dem vom KSA München festgelegten letzten Termin möglich (Nachholtermin).

2.4 Die Erstellung der Prüfungsunterlagen und deren Auswertung erfolgt durch die ausrichtende SR-Gruppe. Sollten Teilnehmer aus den anderen SR-Gruppen teilgenommen haben, werden die jeweiligen GSO zeitnah schriftlich über die Ergebnisse informiert.

2.5 Ein Spieldauftrag darf erst nach dem vollständigen Bestehen der Leistungsprüfung erteilt werden.

3. FESTLEGUNG DER SCHLÜSSELZAHLEN

3.1 Zu den Spielen in der Kreisliga werden die nach den Punkten 3.3 und 3.4 qualifizierten SR eingeteilt. Daneben können auch SR höherklassiger Qualifikation eingesetzt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können mit vorheriger Zustimmung des KSO, die für jeden Einzelfall gesondert einzuholen ist, auch andere geeignete SR in der Kreisliga eingeteilt werden.

3.2 In jedem Spieljahr hat die Anzahl der Kreisliga-SR mindestens 60 und höchstens 75 zu betragen.

3.2.1 Jede SR-Gruppe erhält 20 Plätze in der Kreisliga (Regelqualifikation). Die Namen der SR, die an der Regelqualifikation teilnehmen, sind dem KSO unter Angabe des Datums und der Art der absolvierten Leistungsprüfung (vgl. Punkt 2.1) bis spätestens 1.7. in Textform mitzuteilen.

3.2.2 Jede Gruppe kann vor oder während der Saison beim KSO beantragen, bis zu fünf zusätzliche SR für die Kreisliga zu qualifizieren (Überhangqualifikation). Die Entscheidung hierüber trifft der KSO in jedem Einzelfall und in jeder Spielzeit gesondert. Vor der Entscheidung des KSO dürfen die betreffenden SR nicht eingesetzt werden.

3.3 Die zahlenmäßige Aufteilung der Spiele und die Zuteilung der einzelnen Partien an die einzelnen SR-Gruppen erfolgt nach Abschluss der Qualifikation und Verfügbarkeit der Terminliste durch den KSO.

3.4 Anzahl der Spieldaufträge in der Kreisliga

3.4.1 SR ohne Aufstiegsperspektive sollen mindestens fünf Spieldaufträge erhalten.

3.4.2 SR mit Aufstiegsperspektive sollen nach Möglichkeit mindestens acht Spieldaufträge erhalten.

3.4.3 Ein Anspruch auf eine Mindestzuteilung von Spielen besteht nicht.

4. REGELUNG DES AUF-/ABSTIEGES

- 4.1 Der Auf- und Abstieg eines SR in eine höhere oder tiefere Leistungsklasse ist von seinen Leistungen abhängig. Kriterien für den Aufstieg sind neben guten Spielleitungen insbesondere die Persönlichkeit des SR, ein entsprechendes körperliches Leistungsvermögen, das Engagement im SR-Bereich, der Besuch der angesetzten Lehrgänge und Tagungen und der Nachweis gesicherter Regelkenntnisse und Verfügbarkeit.
- 4.2 Nominierung für die Bezirksliste:
- 4.2.1 Die Regelaufsteiger des Kreises München in die Bezirksliga sollen sich aus dem Förderkader Kreisliga (siehe Punkt 5) rekrutieren. Der KSO kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit den GSO eine Ausnahme zulassen, wenn ein anderer Kandidat einen vergleichbaren Ausbildungsstand aufweist.
- 4.2.2 Die Festlegung der Aufsteiger wird gemeinsam durch die GSO vorgenommen, wobei grundsätzlich jeder Gruppe mindestens ein Aufstiegsplatz zusteht. Der KSO hat in begründeten Fällen ein Veto-Recht und kann einen Aufsteiger ablehnen. In diesem Fall wird ein weiterer Aufstiegskandidat gemeinsam von den GSO festgelegt. Auf die in den Qualifikationsrichtlinien des Bezirks verankerten Altersgrenzen ist Bedacht zu nehmen.
- 4.2.3 Nicht qualifiziert für die Nominierung für den Bezirk ist, wer
- a) wegen längerer Unterbrechung (z.B. Krankheit, aus beruflichen oder familiären Gründen) nicht auf die Sollzahl von beobachteten Spielen kommt,
 - b) durch ein Verwaltungsverfahren oder rechtskräftiges Sportgerichtsurteil im laufenden Spieljahr für mehr als vier Wochen als Schiedsrichter suspendiert oder als Spieler gesperrt oder den besonderen Anforderungen an das Schiedsrichteramt nicht gerecht wird,
 - c) verschuldet zu einer Spielleitung bei namentlicher Ansetzung (rechtskräftiges Sportgerichtsurteil) nicht antritt.
- 4.2.4 Schiedsrichter der Bezirksliga, die bis zur Qualifikationssitzung des Bezirksschiedsrichterausschusses (BSA) die Leistungsprüfung nach Punkt 5.3 der Qualifikationsrichtlinien des Bezirks auf Kreisebene noch nicht erfolgreich abgelegt haben oder bei entsprechender Anwendung des Punktes 4.2.3 nicht für die Nominierung qualifiziert wären, können vom KSO nach Beratung mit dem zuständigen GSO ausgetauscht werden.
- 4.2.5 Freiwerdende Plätze in der Bezirksliga stehen grundsätzlich der Gruppe zu, der der ausscheidende SR angehört. Über ihre Besetzung entscheidet der GSA der jeweiligen Gruppe. Dem KSO steht in begründeten Ausnahmefällen ein Veto-Recht zu.
- 4.3 Regelaufstieg in die Kreisliga
- 4.3.1 Aus den SR-Gruppen muss mindestens je ein SR jährlich zum Spieljahresbeginn von der Kreisklasse in die Kreisliga aufsteigen.
- 4.3.2 Schiedsrichter, die zum 1.7. eines Jahres bereits 42 Jahre alt sind, sollen nur noch in Ausnahmefällen für die Kreisliga qualifiziert werden.

4.4 Sonderaufstieg in die Kreisliga

4.4.1 Die Bewertung der Leistung von SR, die während des laufenden Spieljahres zum Sonderaufstieg in die Kreisliga gemeldet werden, wird vom jeweiligen GSA vorgenommen und dem KSO zur Entscheidung nach Punkt 4.3 übermittelt.

4.4.2 Voraussetzungen für den Sonderaufstieg ist die erfolgreich abgelegte Leistungsprüfung (Qualifikation für die Kreisliga) vor Beginn des Spieljahres

4.5 Abstieg aus der Bezirksliga

4.5.1 Absteiger aus der Bezirksliga müssen, sofern sie die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen und keinen gegenteiligen Wunsch äußern, von der jeweiligen SR-Gruppe in der Kreisliga aufgefangen werden.

4.5.2 Sie zählen zur Regelqualifikation der Gruppe nach Punkt 3.3.

4.6 Abstieg aus der Kreisliga

4.6.1 Am Saisonende steigt aus der Kreisliga mindestens ein Schiedsrichter pro SR-Gruppe ab oder kann durch den jeweiligen GSA ausgetauscht werden.

4.6.2 Nach gruppeninterner Regelung können auch weitere SR absteigen oder durch den jeweiligen GSA ausgetauscht werden.

4.7 Schiedsrichter, die zum Stichtag des Jahres (1.7.) bereits 56 Jahre alt sind, scheidern aus der Kreisliga aus.

5. FÖRDERKADER KREISLIGA

5.1 Zielsetzung und Zugangsvoraussetzung

5.1.1 Ziel des Förderkaders Kreisliga ist die systematische Förderung des SR-Nachwuchses, der in der Kreisliga qualifiziert ist und aus dessen Kreis sich nach Maßgabe des Punktes 4.2.1 die Regelaufsteiger in die Bezirksliga rekrutieren

5.1.2 Alle SR der Kreisliga, die aufgrund ihres Alters für den Aufstieg in die Bezirksliga in Frage kommen, können grundsätzlich für den Förderkader nominiert werden, sofern sie die Leistungsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Kriterien sind Potential, Verfügbarkeit, Persönlichkeit und Engagement

5.2 Auswahl der Schiedsrichter

5.2.1 Am Saisonbeginn können insgesamt neun SR, die die Voraussetzungen aus Punkt 5.1 erfüllen, für den Förderkader des Kreises München nominiert werden.

5.2.2 Die Teilnehmer des Förderkaders werden jeweils zu Saisonbeginn gemeinsam von den GSO festgelegt. Dabei stehen jeder Gruppe grundsätzlich drei Plätze zu. Verzichtet eine Gruppe auf einen Platz oder kann sie weniger als drei geeignete Kandidaten benennen, entscheidet der KSO nach Beratung mit den GSO über die Verteilung des Platzes.

5.2.3 In begründeten Fällen können die Gruppen einzelne SR des Förderkaders bis zum 31.12. des Spieljahres gegen andere geeignete SR austauschen. Soll mehr als ein SR ausgetauscht werden, bedarf es der Zustimmung des KSO.

6. BEOBACHTUNGSWESEN

- 6.1 Das Beobachtungswesen im Förderkader wird vom KSO selbst oder in Absprache mit den GSO von einem gesondert beauftragten KSA-Mitglied durchgeführt. Alle sonstigen Beobachtungen führen die Gruppen in eigener Zuständigkeit durch.
- 6.2 Beobachtung im Förderkader
 - 6.2.1 Die Förder-SR werden im Regelfall sechsmal beobachtet und erhalten nach den Spielen ausführliche Coaching-Gespräche. Zwei dieser Spiele sollen zudem gefilmt und unter Zuhilfenahme der Aufnahmen bewertet werden.
 - 6.2.2 Die Beobachtungen werden ausschließlich von Beobachtern durchgeführt, die dafür gemeinsam von den GSO nominiert wurden.
 - 6.2.3 Hinsichtlich der SR, die nach Punkt 5.2.3 während der Spielzeit in den Förderkader aufgenommen wurden, entscheidet der KSO nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zahl der Beobachtungen, die der SR noch erhalten soll.
 - 6.2.4 Für die Berechnung des Schnitts zählen nur die Noten, die der SR in Ansetzungen des Förderkaders erhalten hat. Erkenntnisse aus den Beobachtungen der Gruppen können als Hilfskriterien für die Aufstiegsentscheidung zurate gezogen werden. Das Gleiche gilt für Ergebnisse aus den Beobachtungen des Bezirks im Hinblick auf die Förderkader-SR, die gleichzeitig im Förderkader des BSA sind.
 - 6.2.5 Ein Anspruch auf eine Mindest-/Höchstzahl von Beobachtungen besteht nicht. Werden mehr als die Soll-Beobachtungen durchgeführt, sind die zeitlich ersten zu werten. Überzählige Beobachtungen werden nicht berücksichtigt.
 - 6.2.6 Beobachtungsbögen bei Spielabbrüchen oder Verletzung des SRs im jeweiligen Spiel werden nicht gewertet, wenn die zweite Halbzeit noch nicht begonnen hat. Sobald das Spiel zur zweiten Halbzeit angepfiffen wurde und danach das Spiel abgebrochen wird oder der SR verletzt ausscheidet, wird der Beobachtungsbogen gewertet.
- 6.3 Einspruchsverfahren
 - 6.3.1 Einspruch gegen das Beobachtungsergebnis ist nur möglich wenn ein objektiv aus dem Beobachtungsbogen selbst ersichtlicher Fehler des Beobachters vorlag (z.B. falsche Regelauslegung).
 - 6.3.2 Der Einspruch ist innerhalb von sieben Tagen, nach möglichem Erhalt des Beobachtungsbogens, in Schriftform (§ 126 BGB) beim KSO einzulegen. Ein außerhalb dieser Frist oder formwidrig eingegangener Einspruch ist unzulässig, es sei denn, der KSO greift das Verfahren aufgrund eines bestehenden Verbandsinteresses auf.
 - 6.3.3 Nach der getroffenen Entscheidung erstellt der KSO einen Bescheid für den Einspruchsführer und informiert den Beobachter über das Ergebnis.
 - 6.3.4 Bei positivem Entscheid für den Schiedsrichter ist
 - a) der Beobachtungsbogen entsprechend anzuheben und in die Qualifikation einzubringen
 - oder
 - b) die Beobachtung in einem weiteren (zusätzlichen) Spiel zu veranlassen

oder

c) der Beobachtungsbogen aus der Wertung zu nehmen. In diesem Fall nimmt der SR mit der verbleibenden Anzahl an bewerteten Beobachtungsbögen an der Qualifikation teil.

7. WECHSEL EINES SCHIEDSRICHTERS

7.1 Wechsel in den Bereich des KSA München

Wechselt ein Kreisliga-SR in der laufenden Saison von außerhalb zu einer SR-Gruppe des Kreises München, so entscheidet über seinen Einsatz in der Kreisliga in der laufenden Saison der KSO.

7.2 Wechsel innerhalb des Bereiches des KSA München

Wechselt ein Kreisliga-SR in der laufenden Saison innerhalb der SR-Gruppen des Kreises München, so nimmt er seine bis dahin erreichten Beobachtungsbewertungen mit und nimmt einen Überhangplatz in der neuen Gruppe ein.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Beim Vorliegen besonderer zwingender Gründe behält sich der KSA München Ausnahmen von diesen Qualifikationsrichtlinien vor.

8.2 Sofern diese Qualifikationsrichtlinien nichts anderes festlegen, gelten die vom VSA Bayern erlassenen und jeweils gültigen Qualifikationsrichtlinien sinngemäß.

8.3 Änderungen dieser Qualifikationsrichtlinien sind nur durch Beschluss der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des KSA München vor dem ersten Spieltag der Kreisliga möglich und beim KSO in Textform eine Woche vor der Sitzung des KSA zu beantragen. Abweichend hiervon kann der KSO im Einvernehmen mit den GSO eine Änderung im Umlaufverfahren herbeiführen, indem er allen KSA-Mitgliedern vorgeschlagene Textänderungen per E-Mail zusendet und deren Zustimmung in Textverfahren einholt. In jedem Falle hat der KSO die konsolidierte Fassung der Qualifikationsrichtlinien nach jeder Änderung unverzüglich allen KSA-Mitgliedern in Textform zu übermitteln.

8.4 Diese Richtlinien treten zum 20. August 2017 in Kraft.

8.5 Alle bisherigen Qualifikationsrichtlinien verlieren mit Inkrafttreten ihre Gültigkeit.

München, den 17. August 2017

KREISSCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS MÜNCHEN

gez. Dr. Walther Michl
GSO München Süd
KSO München

gez. Thomas Heinze
GSO München Ost /
Ebersberg

gez. Matthias Schepp
GSO Dachau /
München Nord